

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der oeffentliche Credit

Ueber die Natur und die Ursachen des oeffentlichen Credits, Staatsanleihen, die Tilgung der oeffentlichen Schulden, den Handel mit Staatspapieren und die Wechselwirkung zwischen Creditoperationen der Staaten und dem oekonomischen und politischen Zustande der Laender

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1829

§ 15

[urn:nbn:de:bsz:31-269620](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269620)

aus den Händen derjenigen zu bringen, die sich im Augenblick der eingetretenen Verwirrung im Besitze derselben befanden.

Wenn diese Betrachtungen erklären, warum die Verbindlichkeiten gegen die Staatsgläubiger überall, wo man dieselben in einer langen Reihe von Jahren in einem deprecirten Gelde befriedigte, bei der Rückkehr zu dem ursprünglichen Zahlungsmittel, nicht zugleich auf ihren ursprünglichen Werth zurückgeführt zu werden pflegen, sondern gewöhnlich nur Maaßregeln zu einiger Verbesserung der Lage der Staatsgläubiger getroffen werden; so sind jene Betrachtungen um so geeigneter, vor dem ersten Schritte zu der Verletzung ihrer Rechte zurückzuschrecken.

Man wird übrigens in jenen Fällen um so weniger, die Depreciation der ältern Verbindlichkeiten als eine einmal geschehene Sache betrachtend, diese Verbindlichkeiten nur in dem herabgesetzten Werthe zu erfüllen fortfahren, sondern sich um so mehr für verbunden halten, die Staatsgläubiger in dem ursprünglichen Gelde, oder wenigstens in einem demselben sich annähernden Verhältnisse, zu befriedigen, wenn man in der Periode der Depreciation Zusicherungen gegeben hat, welche die Hoffnung erregten, daß der Gläubiger zuletzt doch noch zu einer Zahlung in besserem Gelde gelange, und die daher auf den Curswerth der Staats-Schuldsscheine einen günstigen Einfluß auszuüben geeignet waren.

§. 15.

Von der Befriedigung der Staatsgläubiger, welche in einem deprecirten Papiere Kapitalien dargeliehen haben, insbesondere.

Daß die Forderungen der Staatsgläubiger, die in einem deprecirten Papiergelde ursprünglich zahlbar waren, bei der Rückkehr zu dem ausschließ-

lichen Gebrauche der edlen Metalle, eine dem ursprünglichen Kursverhältnisse entsprechende Reduction erleiden, ist in der Regel dem Rechte und der Billigkeit angemessen.

War aber die Baarzahlung eines deprecirten Papieres, in welchem die Regierung ihre Verbindlichkeit contrahirt hatte, nur zeitlich suspendirt; so würde eine solche Reduction nach Herstellung der Baarzahlung jedenfalls dem formellen Rechte zuwider laufen. Hierbei kommt es indessen wiederum auf Größe und Dauer der Depreciation an. Wenn, ohneachtet verjährter Zusicherungen der künftigen Einlösung, das Papier auf die Hälfte oder den vierten Theil seines Werthes gesunken wäre und eine lange Reihe von Jahren sich auf einem solchen niedrigen Kurse erhalten hätte; so würde, wie wir unten sehen werden, die Realisirung eines solchen Versprechens, welches in der Meinung des Publicums längst alle Wirksamkeit verloren hatte, keineswegs als zulässig erscheinen. Die Staatsgläubiger könnten sich auch über eine materielle Rechtsverletzung nicht beklagen, wenn bei der Rückkehr zum Gebrauche der edlen Metalle, die während einer solchen Periode gegen sie contrahirten Verbindlichkeiten in einem, dem ursprünglichen Kurse angemessenen Werthverhältnisse erfüllt, und ihnen die Vergütung des zwei- und vierfachen Betrags des effectiven Werthes ihrer Forderungen versagt würde. Anders, wann die Depreciation nur von kurzer Dauer und unbedeutend war, die baare Einlösung auch in den bestimmten Terminen erwartet wurde. Nicht zu gedenken der Schwierigkeit, den vorübergehenden unbedeutenden Schwankungen bei den einzelnen Darlehen nach zu gehen, und der Unmöglichkeit einer solchen Auscheidung, wo, wie bei dem System der Inscriptionen, sich ältere und neuere Schulden vermischen, nimmt der Gläubiger bei Bestimmung des Preises seiner dargeliehenen Kapitalien in einem augenblicklich etwas ge-

sunkenen Circulationsmittel wohl Rücksicht auf jene Zusicherung einer Einlösung im Nominalwerthe, wenn sie vernünftigerweise noch erwartet werden kann.

Da aber unter den Umständen, welche auch eine unbedeutende Depreciation des Circulationsmittels zu begleiten pflegen, Mißtrauen wirksamer ist, als die Hoffnung auf eine glückliche Wendung der Dinge, so wird der Mehrwerth, den der Gläubiger durch die wirklich eintretende Zahlung in dem bessern Gelde erhält, ihm in der Regel als Gewinn erscheinen, wofür er kein volles Aequivalent leistete. Hierin kann aber kein Grund liegen, das gegebene Versprechen unerfüllt zu lassen, und es findet auch in Beziehung auf solche Verluste für den Staat die Bemerkung Statt, daß man sich vor dem ersten Schritte hüten muß, der zu einer Depreciation des Circulationsmittels führt.

Wie die Erfüllung aller Geldverbindlichkeiten, die in einer Periode des häufigern Gebrauchs der, ihrem Stoffe nach, werthlosen Circulationsmittel statt der edlen Metalle, entstanden sind, mit der Einschränkung des Papiergebrauchs für die Regierung lästiger wird, und die Gläubiger bereichert, und wie in dieser Hinsicht Alles, was in einzelnen Staaten geschieht, in andern ebenfalls seinen Einfluß ausübt, ist aus dem dritten Kapitel (§. 12) zu ersehen.

Wenn in frühern Zeiten die Regierungen sich die Tilgung ihrer Schulden, in verstecktem Bankerott, durch Münzverschlechterungen, erleichterten, wenn frühere und neuere Zeiten viele Beispiele der Reduction der Staatsschuld durch den Uebergang von der Metallcirculation zu einem in seiner Depreciation fortschreitenden Papiergelde, und überhaupt der Verletzung der Rechte der Staatsgläubiger darbieten; so war es der neuesten Zeit vorbehalten, zu erfahren, wie, nach einer Periode der ausschweifendsten Papiercreationen, die Rückkehr zu dem Gebrauche der edlen Metalle eine ungeheure, in

derselben Periode entstandene, Schuldenlast für die Regierung drückender machen, und alle Staatsgläubiger, die jene frühern Reductionen nicht gerade getroffen hatten, in eine behaglichere Lage versetzen konnte. Ja, sie gibt uns das, vielleicht erste, Beispiel, daß eine Regierung Anlehen in einem schlechtern Gelde erhob, als dasjenige ist, in welchem sie ihre übernommenen Verbindlichkeiten erfüllte *).

§. 16.

Von der Tilgung des Papiergeldes a) im Allgemeinen.

b) Fehlerhaftes Verfahren.

Die Art und Weise, wie das Papiergeld gezwungenen Umlauf zu erhalten pflegt, scheint es beim ersten Anblick der Sache mit sich zu bringen, daß es nicht nur in der Eigenschaft eines Circulationsmittels, sondern der einzelne Zettel zugleich als eine Schuld des Staats an den Inhaber betrachtet werden müsse. Gewöhnlich waren es, wie wir gesehen, Banknoten, die, ursprünglich gegen klingende Münze einlösbar, im Augenblicke der Noth gezwungenen Cours erhielten, und wenn ein vom Staate unmittelbar ausgegebenes Papiergeld auch die Anweisung auf baare Zahlung nicht ausdrückte, so war in der Regel doch ursprünglich die Einlösung zugesagt, um auf dasselbe die Eigenschaften überzutragen, welche die edlen Metalle zum Gebrauche als Circulationswerkzeug tauglich machen.

Man könnte darnach also versucht seyn, das Papiergeld als Schuldscheine au porteur zu betrachten, die den Inhaber berechtigen, den Betrag in klingender Münze nach dem Nominalwerthe zu verlangen, sobald die Regierung die Ein-

*) England, das viele Anlehen zu einer Zeit erhob, da die Noten der englischen Bank um 20 und mehr Procent unter dem Nennwerth gegen edle Metalle standen.